

war dem Angeklagten als Zusatzstrafe eine Geldstrafe von 500 M aufzuerlegen sowie das Fahrerlaubnis auf die Dauer eines Jahres zu entziehen. Bei der Festsetzung der Dauer des Fahrerlaubnisentzugs ließ sich das Oberste Gericht mit davon leiten, daß diese Maßnahme erst mit Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung wirksam wird (§ 34 Abs. 2 der 1. DB zur StPO) und ein Fahrerlaubnisentzug für die gesamte Bewährungszeit nicht erforderlich ist.

Mit dieser Entscheidung wird das Urteil des Bezirksamts vom 9. August 1971 gegenstandslos.

§§ 167, 39 StGB.

1. Fahrlässige Wirtschaftsschädigung durch vorsätzliche Verletzung von Berufspflichten (hier: ungenügende Aufsicht über eine Wasserrohrkesselanlage mit Ölfeuerung).

2. Zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei fahrlässiger Wirtschaftsschädigung.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 4. Februar 1971 — 102 a BS 1/71.

Der Angeklagte ist Rohrleger. Er hat diesen Beruf jedoch nach Abschluß der Lehre nicht mehr ausgeübt, sondern verrichtete verschiedene Arbeiten. Die Arbeitsverhältnisse wurden immer wegen Disziplinverletzungen aufgehoben.

Seit 1967 ist der Angeklagte im VEB M. als Ölmaschinist beschäftigt. Nach erfolgreichem Abschluß eines Lehrgangs für Kesselwärter legte er 1968 die Prüfung zur Bedienung von Dampfkesselanlagen ab und ist seitdem als 1. Heizer der Kesselanlage eingesetzt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Wasserrohrkesselanlage mit Ölfeuerung. Die Wasserzufuhr für die drei Kessel erfolgte automatisch durch eine Turbinenanlage, konnte aber auch durch eine zweite elektrische Wasserspeiseanlage vorgenommen werden. An jedem Kessel befanden sich zwei Wasserstandsanzeiger (Glasröhren), die optisch den jeweiligen Stand des Kesselinhalts erkennen ließen. Über diese gesetzlichen Anforderungen hinaus hatte der Betrieb einen Fernwasserstandsanzeiger einbauen lassen, von dem auf einer Skala der Wasserstand abgelesen werden konnte. Bei Normalfüllung hatte die Skala auf Null zu stehen. Es waren ferner automatische Druckmesser vorhanden, die wie der Fernwasserstandsanzeiger über ein Schaltpult Lichtsignale auslösten. Der Fernwasserstandsanzeiger war mit einer Hupe versehen, die bei niedrigstem Wasserstand im Kessel (minus ICO bis 120) ertönte. Bei minus 200 war der Kessel ohne Wasser.

Die Kesselanlage diente der Dampf- und Wärmeenergieerzeugung für sämtliche im VEB M. betriebenen Maschinen und Anlagen. Ihr waren ferner Treibhäuser eines VEG und ein weiterer VEB angeschlossen:

Im Kesselhaus wurde im 4-Schichtsystem gearbeitet. Jede Schicht war mit dem 1. Heizer als Brigadier, dem 2. Heizer und einem Ölmaschinisten besetzt.

Zu den Aufgaben des Angeklagten gehörte insbesondere die ordnungsgemäße Übernahme der Anlage vom Leiter der vorherigen Schicht, die ständige Überwachung aller in Betrieb befindlichen Kessel und Anlagen, die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Störungen und die Information an die Betriebsleitung sowie die ordnungsgemäße Übergabe der Anlage an den nachfolgenden Schichtleiter. Der 2. Heizer ist dem Angeklagten unterstellt. Die ständige Überwachung der Anlage hat durch den 1. Heizer von der Schaltwarte der Kesselanlage aus zu erfolgen. Bei seiner Abwesenheit hat er den 2. Heizer mit der Überwachung zu beauftragen. Diese Aufgaben waren dem Angeklagten aus seinem Funktionsplan, aus den ASAO 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkessel, Heiß- und Warmwasserbereitern — vom 24. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 161) und 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — vom 7. Juni 1952 (GBl. S. 475) so-

wie aus betrieblichen Anweisungen bekannt. Die Bedienungsanweisungen für die Anlage waren jederzeit greifbar. Der Angeklagte hatte sich in der zweijährigen Tätigkeit in dieser Funktion gute fachliche Fähigkeiten erworben.

Die Arbeitsdisziplin des Angeklagten und die Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben waren in den ersten Jahren nicht zu beanstanden. Seit Mitte des Jahres 1970 zeichnete sich bei ihm aber eine nachlässige Arbeitsauffassung ab. Er kam öfter zu spät, so daß der von ihm abzulösende Heizer länger bleiben mußte. Auch die Wartung und Pflege der Anlage durch den Angeklagten ließen nach. Einige Male mußte er aus dem Aufenthaltsraum geholt werden, weil die Anlage ohne Aufsicht war. Trotz des Verbots trank er einige Male während der Arbeitszeit Bier, und er kam auch angetrunken zur Arbeit. Während einer Nachtschicht des Angeklagten ist es im Oktober 1970 infolge mangelnder Kontrolle zum Auslaufen von etwa 50 l Öl gekommen.

Deshalb eingeleitete Disziplinarmaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

Weil festgestellt worden war, daß einige Heizer nicht ständig auf ihrem Posten waren, ließ sich der Leiter des Kesselhauses am 3. August 1970 die an sich schon bekannte Anordnung über den ständigen Aufenthalt auf der Schaltwarte nochmals von den Heizern unterschreiben.

In der Woche vom 9. bis 13. November 1970 hatte der Angeklagte Frühschicht, die um 5 Uhr begann. Es bestand die Anweisung, wegen der ordnungsgemäßen Übernahme 10 Minuten früher zu kommen. Am 13. November 1970 kam er zusammen mit seinem 2. Heizer, dem Zeugen D., um 4.45 Uhr in den Betrieb und begab sich in den Aufenthaltsraum des Kesselhauses. Dort befanden sich der Schichtleiter der Nachtschicht,

2. Heizer und der Ölmaschinist der Frühschicht. Die Übergabe der Anlage erfolgte durch Übergabe des Schichtbuches, worin die Übergabe ohne besondere Vorkommnisse eingetragen war. Als der Zeuge B. gegen 5.10 Uhr seinen Kontrollgang machen wollte, hörte er von der Tür des Aufenthaltsraumes aus, daß der Kessel 2 Überdruck hatte, was durch Dampfaustritt und Pfeifton bemerkbar war. Er drosselte die Ölzufuhr und rückte den Überhitzer leicht an, um Dampf abzulassen. Bei dieser Gelegenheit überzeugte er sich davon, daß die Glaswasserstandsanzeiger gefüllt waren. Danach machte er seinen Kontrollgang. Als er in den Aufenthaltsraum zurückkehrte, teilte er dem Angeklagten mit, daß der Kessel Überdruck gehabt und was er gemacht habe. Der Angeklagte nahm das zur Kenntnis. Beide blieben im Aufenthaltsraum. Gegen 5.40 bis 5.45 Uhr läutete das Telefon im Aufenthaltsraum. Der Zeuge D. nahm den Hörer ab. Ohne das Gespräch abzuwarten, begab sich der Angeklagte auf die Schaltwarte. Es war vom gegenüberliegenden Gebäude des VEB M. mitgeteilt worden, daß der Dampfdruck fällt. Auf der Schaltwarte stellte der Angeklagte fest, daß aus der Tür des Kessels 3 eine rußige Dampf Wolke kam. Er unterbrach die Ölzufuhr. Danach sah er, daß die Turbine ausgefallen war. Ohne sich durch einen Blick auf die Glaswasseranzeiger von dem tatsächlichen Wasserstand in den Kesseln zu überzeugen, lief er in die Wasseraufbereitung, schaltete die beiden Elektropumpen an, öffnete das Regelventil des Kessels 3 und hörte am Rauschen, daß die Rohre geplatzt waren. Nachdem er die Brenner Türen öffnete, sah er die geplatzen Rohre.

Durch den Sachverständigen der Technischen Überwachung ist festgestellt worden, daß die Dampfturbinenpumpe ausgefallen war und den Kesseln kein Speisewasser mehr zugeführt worden ist. Da die Feuerraumtemperatur 1100 bis 1600 °C beträgt, ist es rasch zur Verdampfung des in den Kesseln befindlichen Wassers gekommen.

Die völlige Ausdampfung tritt in 20 Minuten ein. Durch das Beheizen der Kessel ohne Wasser ist das Rohrsystem restlos ausgeglüht, so daß beide Kessel unbrauchbar geworden sind. Die nachfolgende Wasserzufuhr führte infolge des Temperatursturzes zwar zum Aufreißen der Rohre, hat aber den schon durch das Ausglühen entstandenen Schaden nicht mehr vergrößert.